



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über kosmeti- sche Mittel

(VKos)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Die Europäische Union hat mit Beschluss (EU) 2019/701¹ ein Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel festgelegt. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss 96/335/EG² mit Wirkung auf den 8. Mai 2020.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f

Die Bezeichnung der Bestandteile kosmetischer Mittel soll gleich wie in der EU nach dem Anhang des Beschlusses (EU) 2019/701 erfolgen. Dazu musste der Verweis auf die Europäische Regelung angepasst werden. Für die Umsetzung der neuen Regelung wird eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen (Art. 16a).

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Bund.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unternehmen werden die Bestandteile gemäss den neuen Vorgaben aufführen müssen. Damit diese genügend Zeit haben, sich darauf einzustellen, wird eine Übergangsfrist vorgesehen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie ermöglicht eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit jenem der EU. Dies baut Handelshemmnisse ab und erleichtert den Warenaustausch.

¹ Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, ABl. L 121 vom 8.5.2019, S. 1.

² Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel, ABl. L 132 vom 1.6.1996, S. 1; zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/257/EG, ABl. L 97 vom 5.4.2006, S. 1.